



# **STELLUNGNAHME DER GESELLSCHAFT FÜR INFORMATIK E.V. (GI)**

## **ZUR UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN RICHTLINIE ZUR VORRATSSPEICHERUNG VON KOMMUNIKATIONSDATEN**

Am 14.12.2005 haben das Europäische Parlament und am 21.2.2006 der Europäische Rat der Richtlinie zur Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten zugestimmt. Diese fordert die Speicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, für einen Zeitraum zwischen sechs und 24 Monaten. Dies betrifft die zur Identifizierung der Kommunikationsteilnehmer erforderlichen Daten: Datum, Zeit und Dauer der Kommunikation mit dem Ziel, die Kommunikationsausrüstung der Nutzer und die benutzten Dienste sowie bei Mobilkommunikation auch die Funkzelle festzustellen. Diese sog. Vorratsspeicherung soll den zuständigen staatlichen Behörden den Zugriff auf die Daten ermöglichen, um „schwere Straftaten“ zu ermitteln, festzustellen und zu verfolgen.

Die Richtlinie ist innerhalb von 18 Monaten in deutsches Recht umzusetzen. Dies wird hauptsächlich eine Anpassung des Telekommunikationsgesetzes erfordern. Dieses fordert derzeit von Diensteanbietern, nach Verbindungsende alle die Daten zu löschen, die nicht für die Rechnungsstellung benötigt werden. Nur Abrechnungsdaten dürfen im Regelfall bis zu sechs Monaten gespeichert werden.

Für den verbleibenden Grundrechtsschutz wird entscheidend sein, wie der Gesetzgeber die Richtlinie umsetzt. Die Richtlinie belässt den Mitgliedstaat viele Entscheidungsspielräume und appelliert an sie, bei der Umsetzung die Grundrechte der Betroffenen zu wahren.

Die GI spricht sich für eine Umsetzung aus, die im Rahmen der verbleibenden Spielräume einen angemessenen Ausgleich zwischen Strafverfolgungsinteressen und Grundrechtsschutz gewährleistet:

- Der Zweck der Vorratsspeicherung ist ausdrücklich auf die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung „schwerer Straftaten“ begrenzt. Was unter „schweren Straftaten“ zu verstehen ist, sollte durch den Straftatenkatalog des § 100a StPO bestimmt werden. Da auch die Befugnis des § 100g

---

Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)  
Wissenschaftszentrum, Ahrstr. 45, 53175 Bonn  
E-Mail: gs@gi-ev.de, Tel. 0228 / 302 - 145, Fax – 167



StPO, Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten zu verlangen, auf diesen Katalog verweist, bietet es sich an, sich auch hier auf diesen zu beziehen.

- Hinsichtlich der Behörden, denen die auf Vorrat gespeicherten Daten übermittelt werden müssen, ist eine strikte Begrenzung auf die Strafverfolgungsbehörden erforderlich. Dies schließt Nachrichtendienste aus.
- Die Speicherdauer ist entsprechend der Mindestanforderung der Richtlinie auf sechs Monate festzulegen.
- Daten, die von besonderen Berufsgeheimnissen geschützt werden, sind von der Vorratsspeicherung auszunehmen.
- Für die zur Vorratsspeicherung Verpflichteten ist eine angemessene Entschädigung für die zusätzlichen Kosten festzusetzen.

Die Umsetzung dieser Forderungen hält die GI nicht nur für politisch opportun im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft, sondern auch für verfassungsrechtlich geboten. Eine Ausweitung der zu speichernden Daten, der berechtigten Behörden oder der Speicherdauer würde das Umsetzungs-gesetz verfassungswidrig machen.

Eine verdachtslose Überwachung aller Bürger über einen längeren Zeitraum wäre ein schwerer Eingriff. Dieser stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zu den beschränkten Erfolgen für eine erfolgreichere Straftatenbekämpfung - s. bereits die Presseerklärung der GI vom 17. Oktober 2005.

Es erfüllt die GI mit Sorge, dass durch diese Europäische Richtlinie zum ersten Mal das Prinzip verlassen wurde, dass für staatliche Überwachung nur die Daten zur Verfügung stehen, die für den Normalfall des Angebots und der Nutzung von Kommunikationsdiensten erforderlich sind. Statt dessen sollen Daten gespeichert werden, um allein im Ausnahmefall den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stehen. Besonders besorgniserregend ist der Umstand, dass die Informationsgesellschaft zunehmend in den Anwendungsbereich der Richtlinie hinein wächst. Immer mehr Lebensbereiche werden von Kommunikationsdiensten unterstützt; dadurch werden auch immer mehr Lebensäußerungen von der Vorratsspeicherung erfasst. In einer Welt allgegenwärtiger Datenverarbeitung wird nahezu das gesamte Leben aus den Daten der Vorratsspeicherung rekonstruiert werden können.

Die **Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)** ist eine gemeinnützige Fachgesellschaft zur Förderung der Informatik in all ihren Aspekten und Belangen. Gegründet im Jahr 1969 ist die GI mit ihren heute rund 24.500 Mitgliedern die größte Vertretung von Informatikerinnen und Informatikern im deutschsprachigen Raum. Die Mitglieder der GI kommen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Lehre und Forschung.

---

Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)  
Wissenschaftszentrum, Ahrstr. 45, 53175 Bonn  
E-Mail: gs@gi-ev.de, Tel. 0228 / 302 - 145, Fax – 167